

# **Statuten des STV Boniswil<sup>1</sup>**

**Gegründet 2014**

**Version 2014**

<sup>1</sup> In diesen Statuten wird für bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die verwendete Form steht stellvertretend für beide Geschlechter.



## 1 Name und Sitz

Art. 1 Der STV Boniswil (STVB, nachfolgend Verein genannt), Name, Sitz  
gegründet 2014, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit  
Sitz in Boniswil.

Der Verein geht aus der Fusion des Turnvereins Boniswil,  
gegründet 1896, und des Damenturnvereins Boniswil, ge-  
gründet 1928, hervor.

## 2 Zweck

Art. 2 Der Verein fördert das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen. Zweck  
Er ist bestrebt, ein breites Sport- und Ausbildungsangebot zu  
gewährleisten. Neben der sportlichen Tätigkeit pflegen die  
Mitglieder ein kameradschaftliches Verhältnis. Dabei soll die  
Neutralität in den Bereichen Geschlecht, Politik, Herkunft und  
Konfession gewahrt bleiben.

## 3 Zugehörigkeit

Art. 3 Der Verein ist Mitglied des Kreisturnverbandes Lenzburg Zugehörigkeit  
(KTVL), des Aargauer Turnverbandes (ATV) und des  
Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und  
Reglementen sich der Verein unterstellt.

Weitere Mitgliedschaften in abteilungsspezifischen Verbänden  
sind möglich.

## 4 Bestand

Art. 4 Der Turnverein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: Mitglieder-  
kategorien  
- Aktivmitglieder  
- Ehrenmitglieder  
- Passivmitglieder

Weitere Mitgliederkategorien können abteilungsspezifisch  
definiert werden.

Art. 5 Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein Abteilungen Abteilungen  
bilden. Deren Organisation, Tätigkeit und Stellung werden in  
Pflichtenhefte festgelegt.

<b>5 Mitgliedschaft</b>		
Art. 6	Die Aufnahme als Aktivmitglied (Mindestalter 16 Jahre) erfolgt an der Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) aufgrund eines Antrages der Abteilung.	Aktivmitglied
Art. 7	Mitglieder, die sich um den Verein oder die Turnsache im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.  Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.	Ehrenmitglieder
Art. 8	Passivmitglied wird, wer den Verein regelmässig finanziell unterstützt, ohne einer anderen Mitgliederkategorie anzugehören.	Passivmitglieder

<b>6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>		
Art. 9	Die Mitglieder (ausgenommen Passivmitglieder) sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu befolgen, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungsleitung unterzuordnen.	Allgemeine Pflichten
Art. 10	Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Eine Auszeichnung für fleissigen Turnbesuch kann durch die Abteilung vergeben werden.	Turnstunde
Art. 11	Neu eintretende Mitglieder erhalten die Vereinsstatuten.	Abgabe der Statuten
Art. 12	Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder, sind verpflichtet, an der GV des Vereins teilzunehmen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.  Anträge an die GV sind schriftlich, mind. 7 Tage im Voraus, an den Vorstand zu richten.	Stimm-, Wahl- und Antragsrecht
Art. 13	Jedes Mitglied entrichtet jährlich den von seiner Abteilung oder vom Vorstand festgelegten Beitrag.  Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.	Beitragspflicht

Art. 14	<p>Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich persönlich gegen die Folgen von Unfällen und Haftpflicht zu versichern.</p> <p>Der Beitritt zur Sportversicherungskasse des STV ist obligatorisch (Grundbetrag).</p> <p>Ein Unfall eines Mitgliedes im Rahmen der Sportaktivitäten des Vereins muss unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden.</p> <p>Der Verein lehnt jede Haftung ab.</p>	Versicherung
Art. 15	<p>Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einen Monat vor der GV mitzuteilen.</p> <p>Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag der Abteilungsleitung oder des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit dem Austritt / Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.</p>	Austritt, Ausschluss

## 7 Organisation

Art. 16	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Generalversammlung</li> <li>b) Vorstand</li> <li>c) Abteilungsleitung</li> <li>d) Finanzausschuss</li> <li>e) Revisoren</li> <li>f) Kommissionen</li> </ul>	Organe
Art. 17	<p>Über alle Sitzungen im Verein ist ein Protokoll zu führen und an den Vorstand weiterzuleiten.</p>	Protokolle

## 7a Generalversammlung

Art. 18	<p>Oberstes Organ des Vereins ist die GV.</p> <p>Die ordentliche GV findet jährlich – in der Regel im zweiten Quartal – statt und wird durch den Vorstand einberufen.</p> <p>Die GV-Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder (ausgenommen Passivmitglieder) unter Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat mindestens 21 Tage vor der GV zu erfolgen. Alle auf diese Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.</p>	Generalversammlung
Art. 19	<p>Der Vorstand oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche GV verlangen. Diesbezügliche Begehren sind, zusammen mit einer Traktandenliste, mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.</p>	Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 20	<p>In die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl des Vorstandes, der Revisoren, des Stimmzählers und des Tagespräsidenten</li> <li>b) Genehmigung von Ein- und Austritten der Mitglieder</li> <li>c) Wahl von Ehrenmitgliedern</li> <li>d) Genehmigung des Protokolls der letzten GV</li> <li>e) Genehmigung der Jahresberichte</li> <li>f) Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms</li> <li>h) Genehmigung von Ehrungen</li> <li>i) Genehmigung und Abänderung der Statuten</li> <li>j) Fusionen</li> <li>k) Gründung und Auflösung von Abteilungen</li> <li>l) Vereinsauflösung</li> </ul>	Befugnisse der Generalversammlung
Art. 21	Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann den Vorstand beauftragen, Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, zu prüfen und an der nächsten GV der GV zum Entscheid vorzulegen.	Anträge während der GV
Art. 22	<p>Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.</p> <p>1/4 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>Sofern die Statuten nichts Anderes verlangen, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.</p>	Abstimmungen und Wahlen

<b>7b Vorstand</b>		
Art. 23	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Technischer Leiter). Sie werden für die Dauer von zwei Jahren durch die GV gewählt.</p> <p>Es ist eine Ausgewogenheit der einzelnen Abteilungen sowie der Geschlechter anzustreben.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p>	Zusammensetzung des Vorstandes

Art. 24	Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.	Ersatzwahl
Art. 25	Der Vorstand wird einberufen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.	Einberufung Vorstand
Art. 26	Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es sind dies im Besonderen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konstituierung des Vorstandes</li> <li>• Wahl der Abteilungsleiter auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung</li> <li>• Leitung des Vereins gemäss den Statuten und den Pflichtenheften</li> <li>• Ausarbeitung und Pflege der Pflichtenhefte der Vorstandsämter</li> <li>• Genehmigung der Pflichtenhefte der Abteilungen</li> <li>• Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Versammlungen</li> <li>• Vollzug von Versammlungsbeschlüssen</li> <li>• Vertretung des Vereins nach aussen</li> <li>• Zusammenarbeit mit den übergeordneten Verbänden</li> <li>• Gewährleistung eines den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen angepassten sportlichen Angebots sowie der erforderlichen Infrastruktur</li> <li>• Gewährleistung der Rahmenbedingungen für die Abteilungen</li> <li>• Koordination und Kontrolle der Abteilungen in technischer und finanzieller Hinsicht</li> <li>• Den Verein als Institution einheitlich und attraktiv vermarkten</li> <li>• Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms</li> </ul>	Zielsetzungen und Aufgaben des Vorstandes
Art. 27	Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.	Unterschriftsberechtigung
Art. 28	In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Kompetenz der GV fallen. Diese Geschäfte sind an der nächsten GV zu genehmigen.	Besondere Befugnisse
Art. 29	Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Vorstand mindestens drei Monate vor der GV schriftlich bekannt zu geben.	Rücktritte
Art. 30	Die Einnahmen der Kasse des Vorstandes bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Passivbeiträgen</li> <li>- Beiträgen aus Abteilungen</li> <li>- Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Subventionen</li> <li>- Erträgen aus Vereinsvermögen</li> </ul>	Einnahmen des Vorstands

Art. 31	Die Ausgaben bestehen aus:  - Verwaltungskosten des Vereins: Diese werden, falls nicht durch Einnahmen gedeckt, zu gleichen Teilen durch die Abteilungen getragen.	Ausgaben des Vorstandes
Art. 32	Der Reingewinn von Vereinsanlässen wird gemäss Ressortbesetzung und Helfereinsätzen auf die Abteilungen verteilt.  Der Reinverlust von Vereinsanlässen wird gemäss Ressortbesetzung und Anzahl Mitglieder auf die Abteilungen verteilt.	Beteiligung bei Vereinsanlässen

### 7c Abteilungsleitung

Art. 33	Der Abteilungsleiter stellt das langfristige Überleben der Abteilung sicher.	Ziel des Abteilungsleiters
Art. 34	Der Abteilungsleiter unterstützt den Vorstand bei internen und externen Publikationen und Anlässen. Er leitet und vermarktet in Rücksprache mit dem Vorstand die Abteilung unter Wahrung der Interessen des Vereins.  Zusammen mit dem Vorstand stellt er die sportliche Aktivität und Infrastruktur des Vereins sicher.	Aufgabe des Abteilungsleiters
Art. 35	Jede Abteilung führt eine eigene Kasse. Die Jahresrechnung und das Vermögen der Abteilungen sind Bestandteil der konsolidierten Jahresrechnung des Vereins.	Buchführung der Abteilungen
Art. 36	Die Einnahmen der Abteilungen bestehen aus:  - Mitgliederbeiträgen - Gewinnanteilen von Vereinsanlässen und Abteilungsanlässen - Sponsorenbeiträgen - Erträgen aus Abteilungsvermögen - J&S-Entschädigungen gemäss jeweiligem Pflichtenheft	Einnahmen der Abteilungen
Art. 37	Die Ausgaben der Abteilungen bestehen aus:  - Verbandsbeiträgen für Abteilungsmitglieder - Leiterausbildungskosten - Wettkampfkosten und Lizenzen - Verwaltungskosten - Leiterentschädigungen - Verbrauchsmaterialien - Beiträgen an den Vorstand	Ausgaben der Abteilungen



<b>7d Finanzausschuss</b>		
Art. 38	<p>Der Kassier des Vorstandes und die Kassiere der Abteilungen bilden gemeinsam den Finanzausschuss.</p> <p>Die Zuständigkeiten werden auf zwei Ebenen (Verein und Abteilungen) festgelegt.</p>	Zusammensetzung des Finanzausschusses
Art. 39	Der Finanzausschuss ist bestrebt, dass jede Abteilung eine ausgeglichene Jahresrechnung ausweist.	Zielsetzung des Finanzausschusses
Art. 40	<p>Der Finanzausschuss koordiniert die Einnahmen und Ausgaben im Verein und den einzelnen Abteilungen für jedes Geschäftsjahr.</p> <p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	Aufgaben des Finanzausschusses

<b>7e Revisoren</b>		
Art. 41	Zur Prüfung der Jahresrechnung sind zwei Revisoren zu bestimmen, welche durch die GV jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.	Revisoren
Art. 42	<p>Die Revisoren überprüfen die materielle und formelle Richtigkeit der Jahresrechnung der einzelnen Abteilungen sowie des Vereins.</p> <p>Zuhanden der GV erstatten sie einen schriftlichen Bericht und stellen einen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.</p>	Aufgabe der Revisoren
Art. 43	Die Kassiere sind verpflichtet, den Revisoren jede Auskunft über die Rechnungen und den Bestand des Vermögens zu geben.	Auskunftspflicht der Kassiere

<b>7f Kommissionen</b>		
Art. 44	<p>Der Vorstand kann zur Lösung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen. Sofern diese längerfristig bestehen bleiben, werden ihre Pflichten durch besondere Pflichtenhefte festgelegt.</p> <p>Sie erstatten schriftlich Bericht zuhanden der GV.</p>	Kommissionen

## 8 Haftung / Geldanlage

Art. 45	Für eingegangene Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Haftbarkeit Verein / Abteilung
Art. 46	Das Vermögen des Vereins darf nur im sicheren und zinsertragsbringenden schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden (Aktien ausgeschlossen).	Geldanlage

## 9 Statutenrevisionen

Art. 47	Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.	Teilrevision
Art. 48	Eine Totalrevision kann initialisiert werden, wenn die Mehrheit der GV es verlangt.  Totalrevidierte Statuten bedürfen zur Annahme einer 2/3-Mehrheit an der GV.	Totalrevision
Art. 49	Die Statuten treten nach Annahme durch die GV und nach Genehmigung durch den Kreisturnverband sofort in Kraft und heben alle früheren Statuten auf.	Inkrafttreten

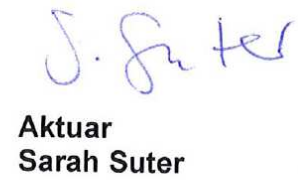
## 10 Schlussbestimmungen

Art. 50	Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 25.04.2014 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband Lenzburg in Kraft.	Inkrafttreten
---------	--	---------------

**STV Boniswil**



**Präsident  
Andreas Hegnauer**



**Aktuar  
Sarah Suter**

**KTV Lenzburg**



**Präsident  
Daniel Ackle**  
5. Juli 2014



**Aktuar  
Sue Hofmann**

